

Arbeitsmaterialien zu „Ein Recht auf Bildung – bildungsnah oder bildungsfern?“

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte:

Artikel 26:

Jeder hat das **Recht auf Bildung**. Die Bildung ist unentgeltlich, zum mindesten der Grundschulunterricht und die grundlegende Bildung. Der Grundschulunterricht ist obligatorisch. Fach- und Berufsschulunterricht müssen allgemein verfügbar gemacht werden, und der Hochschulunterricht muss allen gleichermaßen entsprechend ihren Fähigkeiten offenstehen.

Die Bildung muss auf die volle **Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit** und auf die Stärkung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten gerichtet sein. Sie muß zu Verständnis, Toleranz und Freundschaft zwischen allen Nationen und allen rassischen oder religiösen Gruppen beitragen und der Tätigkeit der Vereinten Nationen für die Wahrung des Friedens förderlich sein.

Die Eltern haben ein vorrangiges **Recht, die Art der Bildung zu wählen**, die ihren Kindern zuteil werden soll.